



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/88/MAFL/MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, M.Sc.

DW: 1153

Innsbruck, 12.05.2023

Betrifft: Gaskennzeichnungsverordnung 2023

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.05.2023
Zust. Referent: Josef Thomann

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur Gaskennzeichnungsverordnung 2023 und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf zur Gaskennzeichnungsverordnung 2023 sieht neue Bestimmungen für die Thematik der Gas-Herkunftsnachweise in Bezug auf Speicherung und Umwandlung von Gasmengen in andere Energieträger sowie Klarstellungen im Hinblick auf die Übertragungsmöglichkeit von Herkunftsnachweisen vor.

A. Gemeinsamer Erwerb von Gas und Nachweisen verpflichtend gestalten

Gem. § 4 sind die Angaben zum gemeinsamen Handel von Gas und den dazugehörigen Nachweisen lediglich freiwillig. Gem. dem Vorblatt zur Novelle möchte der Gesetzgeber die Transparenz für den / die Endkund:in in einem „erheblichen Ausmaß“ steigern, vor diesem Hintergrund darf diese Angabe nicht freiwillig erfolgen, sondern muss daher verpflichtend vorgesehen werden. An dieser Stelle darf auf den Bereich Strom verwiesen werden, hier sieht die Stromkennzeichnungsverordnung 2022 ab 2024 die verpflichtende Ausweisung des gemeinsamen Handels von Strom und Nachweisen vor.

B. Unklare Formulierung bereinigen

Gem. § 1 der Gaskennzeichnungsverordnung wird unter dem Begriff der Gaskennzeichnung sowohl die Angabe der Herkunft (Herkunftsnachweis) als auch die

Angabe von Umweltauswirkungen verstanden. Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol ist in diesem Zusammenhang das Zusammenspiel der § 4 Abs 4 und des § 4a Abs 1 und Abs 5 unklar formuliert. So sieht § 4 Abs 4 vor, dass gelieferte Gasmengen an ein Kraft- und Heizwerk zur Umwandlung in Strom und Wärme von der Gaskennzeichnungspflicht ausgenommen sind. Zeitgleich sieht § 4a Abs 1 vor, dass für Gasmengen, die zur Umwandlung von Gas, Wasserstoff oder synthetisches Gas in Strom eingesetzt werden, von den Händlern an den Betreiber der Umwandlungsanlage Herkunftsnachweise zu liefern sind. § 4a Abs 5 wiederum gibt an, dass für Gasmengen, die an Kraft- und Heizwerke zur Umwandlung in Wärme geliefert werden, § 4a Abs 1 sinngemäß gilt. Unabhängig von der unklaren Formulierung erachtet es die Arbeiterkammer Tirol als wichtig, dass sämtliche eingesetzte Gasmengen einer Kennzeichnungspflicht unterworfen sein sollten.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner